



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [6] 2010
vom 31. März 2010

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 10. März 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Zehn Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 1139/18 Gem. Fürth (**Karolinenstraße**).

Das Grundstück Fl.Nr. 16/7 Gem. Sack (**Sacker Hauptstraße**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 16. März 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Streetballplatz Gaußanlage: Befestigung der Spielfläche und allseitige Einfriedung mit Ballfangzaun Masche, vier Meter

Grundstück: Gaußstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1401/2

Antragsteller: Stadt Fürth, Grünflächenamt

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genannte bauliche Anlage.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Tiefgarage hier: Antrag auf Teilbaugenehmigung für Bohrpfähle und Erdaushub

Grundstück: Königswarterstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1120/5, 1120/41

Antragsteller: Fahrner Engineering + Construction GmbH, Bayerwaldstraße 8, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Teilbaugenehmigung nach Art. 70 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte Teilbaumaßnahme.

Die Teilbaugenehmigung bedarf gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 68 BayBO keiner Begründung.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht

keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Ermäßigung der Schmutzwassergebühren – Gartenwasserzähler

Das Bauverwaltungsamt macht zur beginnenden Gartensaison auf die Möglichkeit der Ermäßigung der Schmutzwassergebühren aufmerksam. Jeder Kubikmeter Frischwasser, der nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgesetzt werden. Der Nachweis muss über **geeichte Gartenwasserzähler** geführt und der Gartenwasserzähler beim Bauverwaltungsamt (Adresse, Telefon siehe unten) angemeldet werden. Die Ermäßigung erfolgt nur für den Zeitraum **nach** der Anmeldung.

In diesem Zusammenhang weist das Bauverwaltungsamt darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung derzeit nur **sechs Jahre** beträgt. Die Eichgültigkeitsdauer ist auf den Gartenwasserzählern aufgedruckt. Ist die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen, wird die Gartenwasserermäßigung nicht mehr gewährt.

Den Grundstückseigentümern, die bereits einen Gartenwasserzähler installiert und beim Bauverwaltungsamt angemeldet haben, wird daher empfohlen, die Eichgültigkeitsdauer zu kontrollieren. Gartenwasserzähler mit abgelaufener

Eichgültigkeitsdauer (bis 31. Dezember 2009 oder älter) sind nachziehen zu lassen oder zu erneuern. Die neue Eichgültigkeitsdauer muss dem **Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth**, mitgeteilt werden, damit die Ermäßigung gewährt werden kann.
Für Rückfragen stehen Jan-Ulf Zmorek, **Telefon 974-3124**, und Angelika Zöllner, **974-3123**, zur Verfügung.

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth (Landschaftsschutzverordnung)

hier: **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung mit Planblatt und Kurzbegründung**
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XVIII „Photovoltaikanlage Ritzmannshof“ in der Gemarkung Vach soll auf einer Fläche re-

alisiert werden, die derzeit zum Teil noch unter Landschaftsschutz steht. Da für das Vorhaben die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis bzw. Befreiung von den Verbots der Landschaftsschutzverordnung nicht gegeben sind, wurde in der Stadtratssitzung am 16. Dezember 2009 ein Verfahren zur Änderung der dem Vorhaben entgegengesetzten Landschaftsschutzverordnung beschlossen.

Im vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen wird das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage entsprechend reduziert. Die geänderte Landschaftsschutzgrenze soll nunmehr entlang der Gehölzstrukturen des Reihgrabens verlaufen. Der genaue Umgriff des Plangebietes ist aus dem beigefügten Planblatt ersichtlich.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die öffentliche Auslegung beginnt am **8. April** und endet am **10. Mai 2010**.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth sowie Planblatt und Kurzbegründung können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-3325 vereinbart werden.

Fürth, 16. März 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

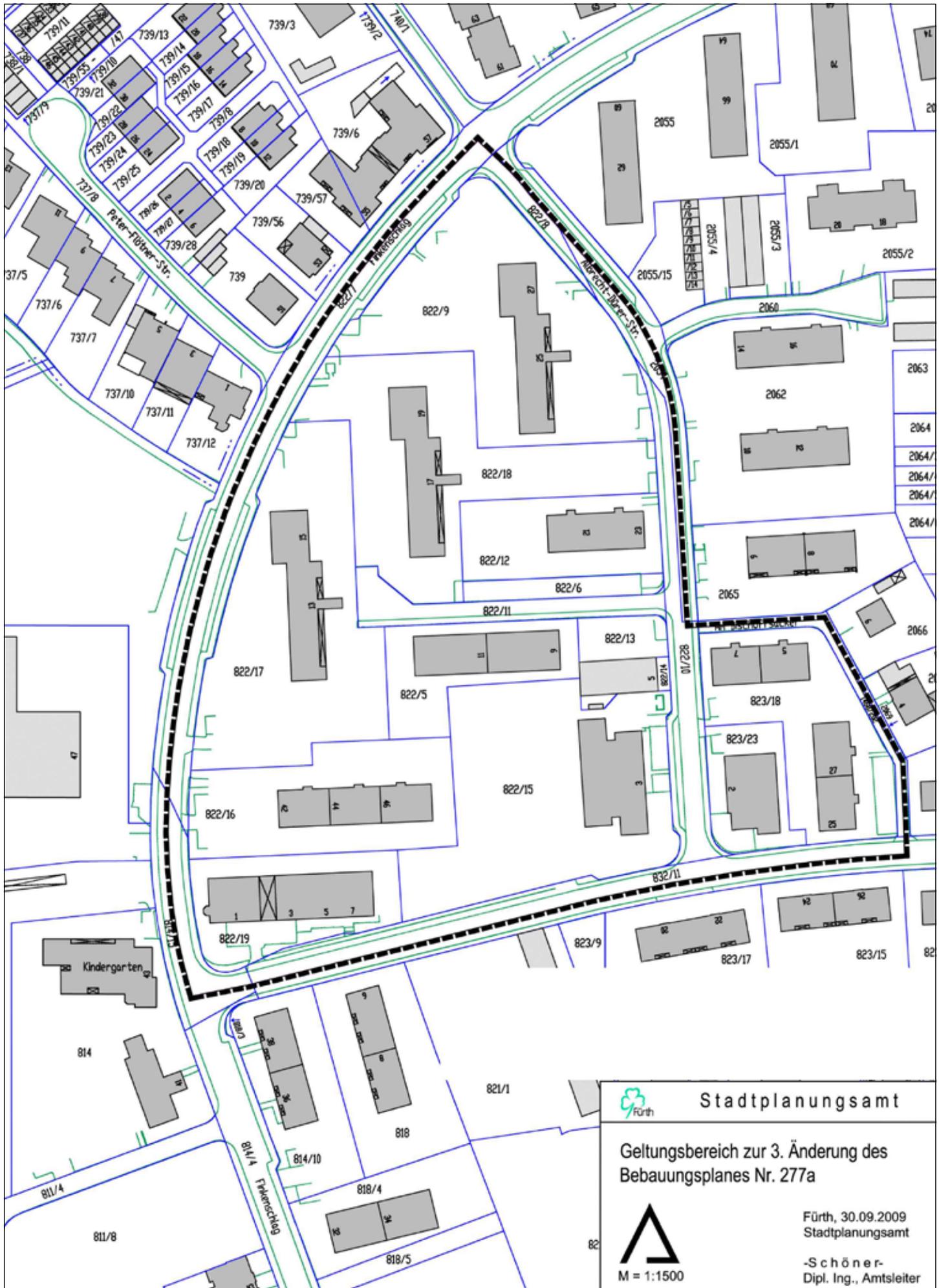
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a für das Gebiet zwischen der Albrecht-Dürer-Straße, der Straße Am Bischofsacker, der Riemenschneiderstraße und der Straße Finkenschlag in der Gemarkung Fürth

Hier: Öffentliche Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a

Das Evangelische Siedlungswerk Bayern (ESW) beabsichtigt den Bereich zwischen der Albrecht-Dürer-Straße, der Straße „Am Bischofsacker“, der Riemenschneiderstraße und der Straße „Finkenschlag“, neu zu strukturieren bzw. umzugestalten und nachzuverdichten.

Die geplante Neustrukturierung der

<h2 style="margin: 0;">Landschaftsschutzverordnung der Stadt Fürth</h2> <h3 style="margin: 0;">1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth (Landschaftsschutzverordnung -LSchVO-)</h3>	
<p>Geplante Änderung:</p>	
	
<p><u>Zeichenerklärung:</u></p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px); margin-right: 5px;"></div> Landschaftsschutzgebiet Zenntal/Zennwald </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 20px; border: 1px dashed black; margin-right: 5px;"></div> Herausnahme (geplant) </div>	<p><u>ohne Maßstab</u></p> 
<p>Entwurf:</p> <p>Stadt Fürth Stadtplanungsamt SG Flächennutzungsplanung</p>	<p>Fürth, den 11.03.2010 Stadt Fürth</p> <p>Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p> 



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FÜRTH

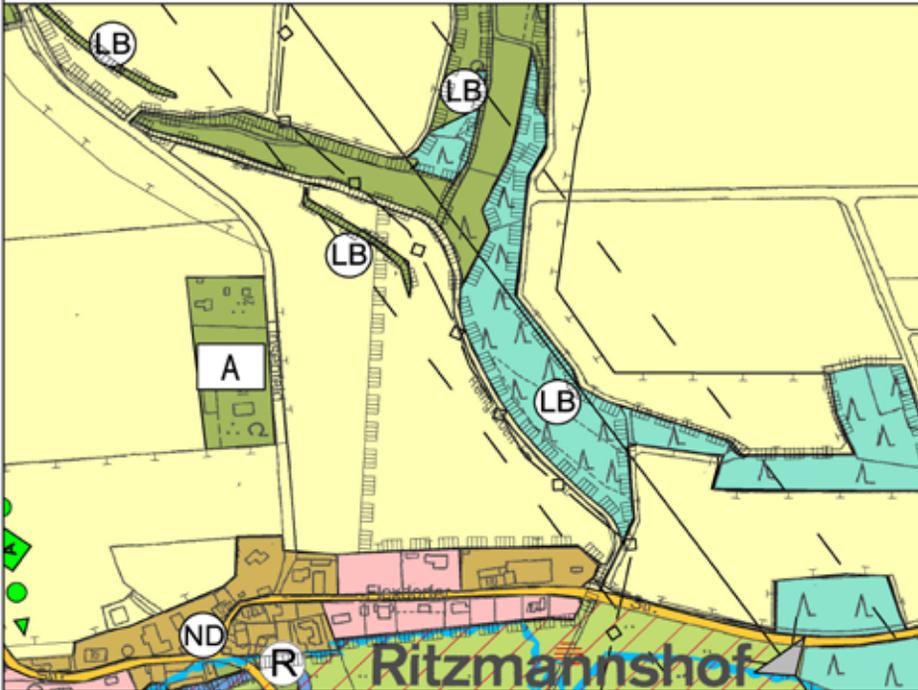
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUR AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "PHOTOVOLTAIKANLAGE" NÖRDLICH DER FLEXDORFER STRASSE (FL. NR. 1068 GEMARKUNG VACH)

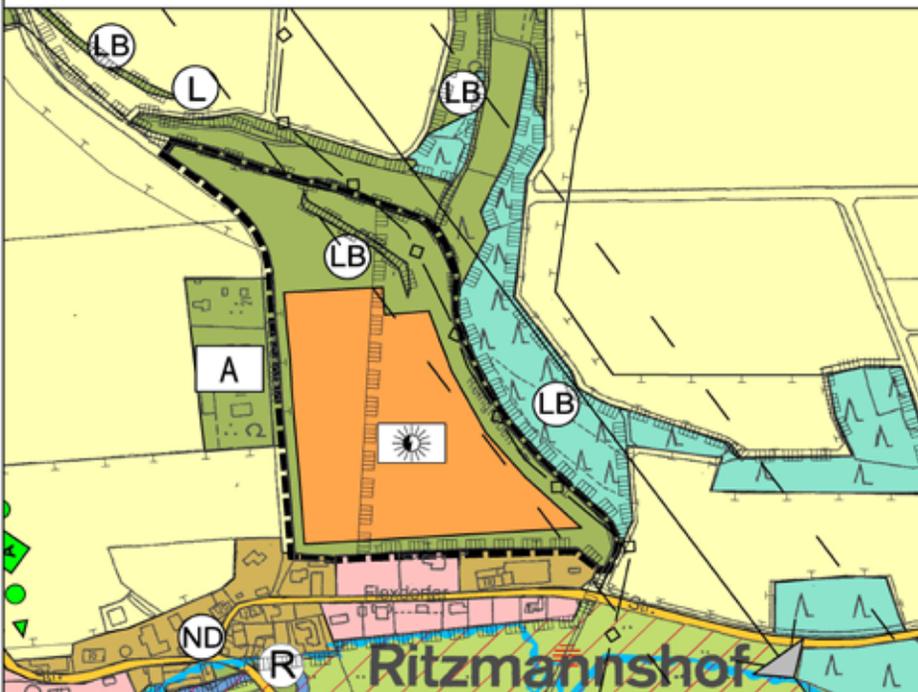


ÄNDERUNGSNUMMER
2009. 05a

Wirksame Darstellung



Geplante Darstellung



LEGENDE:

- ÄNDERUNGSBEREICH
- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- SONDERBAUFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG:
- PHOTOVOLTAIKANLAGE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG:
- AUSSIEDLERHOF
- SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- REGENRÜCKHALTEBECKEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- FLIESSGEWÄSSER

- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET*

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNLAND
- WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- FAUNA - FLORA - HABITATE *

- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS. *

- NATURDENKMAL (Art. 9 BayNatSchG) *

- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (Art. 12 BayNatSchG) *

- FLÄCHEN NACH ART. 13d BayNatSchG < 2000 m² / > 2000 m² *

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- RICHTFUNK *
- VERSORGNUNGSLIENUNG OBERIRDISCH *
- VERSORGNUNGSLIENUNG UNTERIRDISCH *

* NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE NACH § 5 (4) BAUGB

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH

FÜRTH, MÄRZ 2010

-SCHÖNER
DIPL. ING. AMTSLEITER

Stellplatzanlagen und die geplante Nachverdichtung weichen von den Festsetzungen der für diesen Bereich rechtsverbindlichen Bebauungspläne ab.

Für die beabsichtigte Nutzung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Um die Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen, ist die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a erforderlich.

Hierzu hat der Stadtrat mit Beschluss vom 18. November 2009 das Satzungsverfahren zur dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a eingeleitet (1. Beschluss).

Der Änderungs- bzw. Einleitungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der StadtZEITUNG Nr. 24 vom 23. Dezember 2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Ein Ziel der Planung ist es unter anderem, für den betreffenden Bereich eine Nachverdichtung bauplanungsrechtlich abzusichern bzw. die Genehmigungsgrundlage für eine Wohnnutzung zu schaffen.

Bei der Änderung der Bebauungspläne Nr. 277a wird von dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Gebrauch gemacht.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die öffentliche Darlegung (Anhörung) beginnt am 1. April und endet am 15. April 2010 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im I. Stock des Rückgebäudes. Der Entwurf des Deckblattes zur dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a einschließlich Begründung können im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 23. März 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ nördlich der Flexdorfer Straße, Änderungsnummer 2009.05a

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP-Änderungsnummer: 2009.05a) förmlich eingeleitet. Vorrangiges Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung nördlich der Flexdorfer Straße in der Gemarkung Vach zu schaffen.

Nachdem im Zeitraum vom 21. Januar bis zum 11. Februar 2010 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 10. März 2010 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2009.05a einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die öffentliche Auslegung beginnt am **8. April** und endet am **10. Mai 2010**.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Nr. 2009.05a mit Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der umweltrelevanten Belastungen im Umweltbericht
 - diverse umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Be-

schlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 25 vereinbart werden.

**Fürth, 15. März 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Der dazugehörige Plan ist auf der Seite 26 zu finden.



Offenes Verfahren

Offenes Verfahren

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth, Telefon 749 12-0, Fax 749 12-39, E-Mail info@stadthalle-fuerth.de, Internet www.stadthalle-fuerth.de.

Nähere Informationen und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu und **Internetseite der Stadt Fürth** www.fuerth.de/ausschreibungen.

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages:

Offenes Verfahren (EU)
Pförtner-, Ordner- und Garderobendienste in der Stadthalle Fürth sowie Betreuung des Parkhauses

II.1.2 Art des Auftrages:

Dienstleistung.
Hauptort der Dienstleistung: Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth.



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erweiterung, Umbau, Modernisierung und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarrnbach.

Art der Leistung: 1) Vorgehängte hinterlüftete Fassaden 2) Putz- und Stuckarbeiten.

Ort der Ausführung: Hummelstraße 9, 90768 Fürth-Burgfarrnbach.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Zu 1) KW 26/2010 bis KW 30/2010; Zu 2) KW 22/2010 bis KW 28/2010.

Angebotseröffnung: Zu 1) 28. April 2010, 14 Uhr; Zu 2) 28. April 2010, 14.15 Uhr.



Nichtoffenes Verfahren

Nichtoffenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen sowie den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen oder dem EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu.

Vergabeverfahren: Nichtoffenes Verfahren gem. VOL/A. § 3a.

Bezeichnung des Auftrages: Instandhaltung von maschinentechnischen Komponenten der klärtechnischen Einrichtungen in der Hauptkläranlage Fürth, der Kläranlage Nord, den Abwasserhebwerken sowie den Sonderbauwerken (RÜB,RKB,RRB).

Art der Leistung: Durchführung von Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den klärtechnischen Einrichtungen (wie z.B. an verschiedenartigen Abwasserpumpen in nasser oder trockener Aufstellung einschließlich der Armaturen und Rohrleitungen, Rührwerken, Mischern, Rechen- und Räumernanlagen) der Hauptkläranlage Fürth (265 000 EW), der Kläranlage Nord (26 000 EW) sowie an 25 Abwasserhebwerken und 31 Sonderbauwerken. Instandsetzungsarbeiten und Erneuerung sowie Umbaumaßnahmen von Rohrleitungssystemen (Werkstoffe: 1.4571; 1.4301, PE-HD). Zur Beseitigung von Betriebsstörungen ist ein 24h-Rufbereitschaftsdienst mit einer Einsatzbereitschaft vor Ort von 30 Minuten zu gewährleisten.

Art des Auftrages: Dienstleistung: Rahmenauftrag.

Hauptort der Dienstleistung: Stadtgebiet Fürth. ■